

Bundessozialgericht

- 7 RAr 20/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. November 1979
für Recht erkannt:

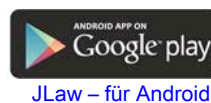
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 8. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Unterhaltsgeld (Uhg) für die Zeit vom 1. August 1975 bis 30. Juli 1976 wegen der Teilnahme an einem Lehrgang zur Ausbildung zum Krankenpflegehelfer hat.

Der 1946 geborene Kläger stammt aus Westjordanien. Er kam im Juni 1969 als Tourist in die Bundesrepublik und wurde durch Bescheid des Landratsamts E (Bayern) vom 7. August 1969 auf die Dauer von fünf Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland unter gleichzeitiger Androhung der zwangsweisen Abschiebung ausgewiesen. Der Aufenthalt des Klägers wurde jedoch weiter geduldet. Die Ausweisungsverfügung wurde späterhin mit Wirkung für die Zukunft befristet unter der Voraussetzung, daß der Kläger bis zum 31. Dezember 1977 nachweise, daß ihm zum Zwecke der weiteren Berufstätigkeit mit dem Ziel einer Ausbildung zum Krankenpfleger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde.

Ab Oktober 1970 hatte der Kläger in Hamburg in einer Krankentransportzentrale gearbeitet und war von September 1974 bis April 1975 als Krankenpflegehelfer tätig. Danach besuchte er mit Arbeitserlaubnis der Beklagten einen Lehrgang für Krankenpflegehilfe vom 1. August 1975 bis 30. Juli 1976. Sein Antrag vom 18. August 1975 auf Förderung dieser Maßnahme wurde mit Bescheid vom 6. Oktober 1975 idF des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 1975 abgelehnt.

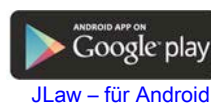
Die Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 15. Juni 1976).

Auch die Berufung des Klägers, mit der er die Gewährung von Uhg für die Zeit der Dauer des Lehrgangs begehrte, hatte keinen Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil vom 8. Dezember 1977 ausgeführt, für die Dauer seiner Teilnahme an dem Lehrgang der Krankenpflegehilfe könne der Kläger jedenfalls deshalb kein Uhg verlangen, weil der notwendige Bezug zum inländischen Arbeitsmarkt fehle. Das Ergebnis der Förderung, nämlich der durch den Abschluß bestätigte Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Beruf des Krankenpflegehelfers könne dem maßgeblichen Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland wegen der für eine solche Berufstätigkeit fehlenden aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht zugute kommen. Infolgedessen fehle es an der erforderlichen arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit der Förderung. Sinn und Zweck des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), das auf den inländischen Arbeitsmarkt ausgerichtet sei, ließen eine Förderung durch die Beklagte allein aus entwicklungspolitischen oder anderen mit dem inländischen Arbeitsmarkt nicht in Verbindung stehenden Gründen nicht zu. Das gelte jedenfalls bei Ausländern, die, wie der Kläger, aus Drittländern stammten und damit nicht den Sondervorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) unterlägen. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung stelle § 1 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971 idF der zweiten Änderungsanordnung vom 27. Februar 1975 ausdrücklich auf den inländischen Arbeitsmarkt ab. Eine Klarstellung in diesem Sinne enthalte für die Zeit ab Januar 1976 schließlich auch § 36 Nr 1 AFG idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113 - HStruktG-AFG), wonach die Förderung von der Absicht des Antragstellers abhängen, im Geltungsbereich des Gesetzes, also im Bundesgebiet, eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen. Eine solche - im vorliegenden Fall vorhandene - Absicht reiche bei Ausländern jedoch regelmäßig nicht aus, um eine Förderung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig erscheinen zu lassen. Der erforderliche Bezug zum inländischen Arbeitsmarkt sei nur gegeben, wenn der Wert einer Förderung dem deutschen Arbeitsmarkt überhaupt zugute kommen könne. Das sei nicht der Fall. Die Voraussetzungen für die Auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nahme einer Berufstätigkeit als Krankenpflegehelfer sei nach wie vor nicht gegeben. Wegen der bindend gewordenen Ausweisung habe dem Kläger keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. Der Aufenthalt sei vielmehr nur - unter Aussetzung der Abschiebung - wiederholt geduldet worden. Die Freie und Hansestadt Hamburg habe dem Kläger auf diesem Weg nur die Teilnahme an dem Lehrgang der Krankenpflegehilfe ermöglicht. Weder diese noch eine andere Ausländerbehörde habe ihm jedoch die Aufnahme einer Berufstätigkeit, insbesondere als Krankenpflegehelfer, gestattet. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob es dem Kläger bis zum 31. Dezember 1977 noch gelinge, den erforderlichen Nachweis für eine Befristung der Ausweisungsverfügung zu erbringen. Ausschlaggebend sei, daß der Kläger allenfalls damit rechnen könne, im Bundesgebiet weiter ausgebildet zu werden, nicht aber damit, hier zukünftig auch als Krankenpflegehelfer oder Krankenpfleger berufstätig zu sein. Wie sich aus der Auskunft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. November 1977 zweifelsfrei ergebe, werde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur für die genannte Ausbildung und nur unter dem Gesichtspunkt der Rückkehr in das Heimatland in Aussicht gestellt. Zur Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis für eine eventuelle Berufstätigkeit habe sich die Freie und Hansestadt Hamburg auch jetzt nicht bereitfinden können. Die Beschäftigung des Klägers in der E -Klinik seit dem 15. August 1977 sei, wie sein Prozeßbevollmächtigter selbst ausgeführt habe, bereits Teil der Ausbildung zum Krankenpfleger. Dies erkläre, warum die Beklagte dem Kläger dafür jetzt noch eine Arbeitserlaubnis erteilt habe. Solange dem Kläger jedoch eine dauernde Aufenthaltserlaubnis auch für die Zeit nach Abschluß seiner Bildungspläne nicht einmal in Aussicht gestellt sei, sei eine positive Feststellung über den Wert seiner Krankenpflegehelferausbildung für den deutschen Arbeitsmarkt nicht möglich. Ohne eine solche Feststellung sei die Förderung dieser Ausbildung gemäß § 36 AFG ausgeschlossen. Die Frage eines etwaigen Bedarfs an Krankenpflegern sei für die Entscheidung mithin unerheblich. Der fehlende Bezug zum inländischen Arbeitsmarkt werde schließlich auch nicht dadurch ausgeglichen, daß, wie der Kläger ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

meint habe, schon die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme selbst den Arbeitsmarkt entlaste. Mit dem Besuch einer Maßnahme scheide der einzelne Teilnehmer zwar zunächst aus dem Kreis der arbeitssuchenden Arbeitnehmer aus. Ein solcher Bezug zum Arbeitsmarkt könne aber schlechterdings nicht ausreichen. Andernfalls wäre nämlich jede Teilnahme an einer Maßnahme beruflicher Bildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und hätte es einer Vorschrift wie der des § 36 AFG gar nicht bedurft.

Gegen dieses seinem Prozeßbevollmächtigten am 19. Januar 1978 zugestellte Urteil richtet sich die am 20. Februar 1978, einem Montag, eingegangene, vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Mit Schreiben vom 17. März 1978, das den Poststempel vom 19. März trägt und beim Bundessozialgericht (BSG) am 21. März 1978 eingegangen ist, hat der Kläger beantragt, die Frist zur Begründung der Revision zu verlängern. Diesen Antrag hat der Senatsvorsitzende abgelehnt, weil er erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangen sei.

Mit Schreiben vom 28. März - eingegangen am 31. März 1978 - hat der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und vorgetragen, der Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist sei von seinem Prozeßbevollmächtigten am 18. März 1978, einem Sonnabend, um 15.30 Uhr im Briefkasten an der Post im Hamburger Hauptbahnhof eingeworfen worden. Auf dem Briefkasten sei vermerkt, daß Sendungen, die bis zum jeweiligen auf einer darüberhängenden Liste vermerkten Zeitpunkt eingeworfen seien, am darauffolgenden Werktag die erste Zustellung erreichten. Danach hätte jede Sendung, die am Samstag dort eingeworfen werde, die erste Zustellung am darauffolgenden Werktag in Kassel erreichen müssen. Das sei der Tag des Fristablaufs gewesen. Mit dem verspäteten Eingang des Antrags hätten weder der Kläger noch sein Prozeßbevollmächtigter rechnen müssen.

Mit der am 18. April 1978 eingegangenen Revisionsbegründung rügt der Kläger eine Verletzung von § 36 AFG. Er trägt vor, der Kläger strebe eine Ausbildung zum Krankenpfleger an. Dies sei immer noch



ein Mangelberuf. Die jetzt hier streitige Ausbildung zum Krankenpflegehelfer sei notwendiges Durchgangsstadium. Außerdem entlaste der Besuch der Krankenpflegeschule den inländischen Arbeitsmarkt, weil während des Besuchs der Schule ein Arbeitsplatz als Krankenpflegehelfer freigeworden sei. Dieser Platz werde auch später während der Fortsetzung der Ausbildung wieder frei werden und endgültig frei sein, wenn der Kläger mit seiner hier erworbenen Ausbildung nach Jordanien zurückkehre. Die Ausbildung von Ausländern aus sogenannten Entwicklungsländern sei arbeitsmarktpolitisch immer sinnvoll und daher zu fördern.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1977, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15. Juni 1976 sowie den Bescheid des Arbeitsamts Hamburg vom 6. Oktober 1975 idF des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 1975 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Dauer seiner Teilnahme an der Ausbildung zum Krankenpflegehelfer vom 1. August 1975 bis 30. Juli 1976 Unterhaltsgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und weist darauf hin, daß der Kläger nach einer Mitteilung der Ausländerbehörde in Hamburg aufgrund der Ausweisungsverfügung des Landratsamts E am 10. Juni 1978 ausgereist sei.

Das Postamt 3 Hamburg hat die Auskunft vom 22. Mai 1978 über Brieflaufzeiten erteilt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



- 7 -

II

Die Revision ist zulässig. Der Kläger hat zwar die Frist für die Begründung der Revision versäumt (§ 164 Abs 2 SGG). Ihm war jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG zu gewähren. Nach der vom BSG eingeholten Auskunft der Deutschen Bundespost steht fest, daß der Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bei ordnungsgemäßigem Beförderungsablauf rechtzeitig eingegangen wäre. Hierauf konnte der Bevollmächtigte des Klägers vertrauen. Anhaltspunkte dafür, daß er die Verzögerung der Briefbeförderung hätte voraussehen können, sind nicht erkennbar. Der Bevollmächtigte des Klägers hat die versäumte Rechtshandlung – hier die Revisionsbegründung (vgl BFH NJW 1969, 1456) – auch innerhalb der Frist des § 67 Abs 2 SGG nachgeholt.

In der Sache selbst kann das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg haben.

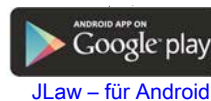
Zutreffend ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger für die Teilnahme an dem Lehrgang der Krankenpflegehilfe kein Uhg beanspruchen kann und hat deshalb zu Recht seine Berufung zurückgewiesen.

Bei dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch handelt es sich um eine Leistung zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung. Eine solche Leistung darf gemäß § 36 AFG in der bis zum 31. 12. 1975 geltenden Fassung, die hier anwendbar ist (Art 1 § 2 Abs 1 HStruktG-AFG), ua nur gewährt werden, wenn die Förderung unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, ist die Förderung dann nicht zweckmäßig, wenn der Antragsteller nach seiner Situation im Erwerbsleben zu einem Personenkreis gehört, dessen berufliche Bildung keine Beziehung zum Arbeitsmarkt hat (BSGE 38, 278 = SozR 4100 § 42 Nr 3; SozR 4100 § 36 Nr 12). Der Arbeitsmarkt iS des § 36 AFG ist der Markt, auf dem der Unselbständige tätig ist, dh auf dem die Arbeitskraft für eine abhängige Stellung angeboten und nachgefragt wird

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(BSGE 38, 278, 279 f = SozR 4100 § 42 Nr 3; BSGE 38, 282, 286 = SozR 4100 § 42 Nr 5; vgl BSGE 2, 67, 73; 11, 16, 20). Das ist, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, in räumlicher Hinsicht der Arbeitsmarkt im Geltungsbereich des AFG, dh im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Maßnahme zweckmäßig ist, setzt die Orientierung an bestimmte vorgegebene Ziele voraus (Gagel/Jülicher, Komm. z. AFG, § 36 Anm 11). Es sind dies, wie in Nr 3 der jetzt geltenden Fassung des § 36 AFG ausdrücklich hervorgehoben wird, die Ziele des § 2 AFG, was auch bereits für die hier in Betracht kommende Gesetzesfassung galt (vgl BSGE 38, 278, 280; 39, 189, 192 = SozR 4100 § 36 Nr 4). § 2 AFG ist eine Konkretisierung der allgemeinen Ziele des AFG, die in § 1 dargelegt sind. Hiernach sind die Maßnahmen nach diesem Gesetz im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrecht erhalten, die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird. Dieser Wirkungsbereich der Bundesregierung erstreckt sich insoweit auf die Grenzen der inländischen Staatsgewalt, dh er kann nur solche Sachverhalte erfassen, die sich im Inland verwirklichen lassen. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsfolge, die aus dem völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip abgeleitet wird, wonach die staatliche Hoheitsgewalt nur innerhalb der räumlichen Grenzen des eigenen Hoheitsgebietes ausgeübt werden darf (BSG SozR 4100 § 80 Nr 1 mwN). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist zwar möglich, scheidet jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der rechtspolitischen Zielsetzung der §§ 1 und 2 AFG aus. Es kommt daher nicht darauf an, wie sich die Teilnahme des Klägers an dem Krankenpflegehelferlehrgang auf einen Arbeitsmarkt auswirkt, der außerhalb der Bundesrepublik oder von Westberlin liegt.

Unerheblich ist auch, ob die Teilnahme aus Gründen der Ausländerpolitik unter dem Gesichtspunkt einer personellen Entwicklungshilfe zweckmäßig erscheint. Die Maßnahmen nach dem AFG



haben sich gemäß §§ 1 und 2 AFG allein im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik zu bewegen. Es kann daher entgegen der Ansicht des Klägers nicht darauf abgestellt werden, ob Maßnahmen entwicklungspolitisch zweckmäßig sind.

Hiernach ist die Frage, ob die Teilnahme des Klägers an dem Krankenpflegerkursus unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig war, auf die Verhältnisse des inländischen Arbeitsmarktes abzustellen. Zu Recht ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß unter diesen Gesichtspunkten die Teilnahme nicht zweckmäßig war. Wie der Senat in seinen Urteilen vom 17. Dezember 1974 (BSGE 38, 278) und vom 12. Februar 1976 (SozR 4100 § 36 Nr 12) dargelegt hat, ist der nach dem Gesetz erforderliche Bezug der Fortbildung zum Arbeitsmarkt dadurch begründet, daß der Teilnehmer nach den Umständen des Falles als möglicher aktiver Teilnehmer dieses Arbeitsmarktes - nämlich als Anbieter von Arbeitskraft - in Betracht kommt. Diese Funktion kann der Kläger nicht erfüllen. Nach den unangefochtenen tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gemäß § 163 SGG gebunden ist, konnte der Kläger allenfalls damit rechnen, weiter zum Krankenpfleger ausgebildet zu werden, nicht aber damit, hier künftig auch als Krankenpflegehelfer oder als Krankenpfleger tätig zu werden. Schon deshalb erscheint die Förderung unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht zweckmäßig. Es ist daher unerheblich, ob der Beruf des Krankenpflegers ein Mangelberuf ist. Abgesehen davon könnte der Kläger, wenn er im Geltungsbereich des AFG aus aufenthaltsrechtlichen Gründen an einer Tätigkeit in diesem Beruf gehindert ist, auch nicht dazu beitragen, einen entsprechenden Mangel zu beheben.

Es ist schon fraglich, ob der Kläger während seines Besuchs der Krankenpflegerschule den Arbeitsmarkt überhaupt tatsächlich entlastet hat, indem er aus dem Kreis der Arbeitsuchenden ausgeschieden ist; denn sein Aufenthalt ist nur wegen dieses Besuches geduldet worden, andernfalls wäre möglicherweise seine Ausweisung vollzogen worden. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß eine entsprechende Entlastung des Arbeitsmarktes vorläge, wäre dies unerheblich. Es handelt sich insoweit um eine Nebenwirkung, die



jede entsprechende Maßnahme zur Folge hat. Diese Nebenwirkung wird im Hinblick auf den Zweck der Förderung der beruflichen Bildung in Kauf genommen. Dadurch soll erreicht werden, daß der Teilnehmer an einer entsprechenden Bildungsmaßnahme seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig anbieten kann und deshalb Arbeitslosigkeit verhindert oder überwunden wird. Dieser Zweck kann aber im Falle des Klägers gerade nicht erreicht werden.

Die Revision kann daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)